

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERLEITUNG, MITTELBAR ODER UNMITTELBAR, IN ODER INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN ODER JAPAN ODER SONSTIGER LÄNDER, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG UNZULÄSSIG IST

STRABAG SE

Wahl der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien aus einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Bezugsangebot)

Abwicklung der Barausschüttung aus der Kapitalherabsetzung durch Einbuchung und Einlösung von Wertrechten

Fragen & Antworten

(11.9.2023, aktualisiert am 6.10.2023, am 20.2.2024, am 21.3.2024, am 16.4.2024 und am 23.09.2024)

Mit Wirkung zum 7.9.2023 ist die von der Hauptversammlung der STRABAG SE (auch die „**Gesellschaft**“) am 16.6.2023 beschlossene ordentliche Kapitalherabsetzung zum Zweck der Rückzahlung an die Aktionärinnen und Aktionäre im Firmenbuch eingetragen worden. Weiters ist mit Wirkung zum 8.9.2023 der Beschluss über die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.6.2023 beschlossene ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Firmenbuch eingetragen worden.

Den ausschüttungsberechtigten Aktionärinnen und Aktionären der STRABAG SE steht somit – nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist gemäß § 178 Abs 2 AktG sowie Eintritt der weiteren im Hauptversammlungsbeschluss vom 16.6.2023 festgesetzten Bedingungen – ein Ausschüttungsanspruch von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie der STRABAG SE (ISIN AT000000STR1; die „**Aktien**“) zu (der „**Ausschüttungsanspruch**“).

Die Gesellschaft hat am 11.9.2023 die Aufforderung an die ausschüttungsberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre zur Wahl der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien aus einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Bezugsangebot) auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023) veröffentlicht (das „**Bezugsangebot**“).

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16.6.2023 und dem Bezugsangebot konnte jede ausschüttungsberechtigte Aktionärin und jeder ausschüttungsberechtigte Aktionär innerhalb der Bezugsfrist in Bezug auf die ausschüttungsberechtigten Aktien wählen, ob der Ausschüttungsanspruch in Form von neuen Aktien der STRABAG SE (die „**Neuen Aktien**“) geleistet werden soll (das „**Wahlrecht**“).

Zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Neuen Aktien und zur Börsenzulassung der Neuen Aktien hat die Gesellschaft ein Prospektersetzendes Dokument gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h) und Abs 5 lit g) der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-VO) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 erstellt. Das Prospektersetzende Dokument in der aktuellen Fassung (zuletzt aktualisiert am 21.3.2024) ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023 veröffentlicht. Die nachfolgenden Informationen ersetzen dieses Dokument nicht. Sie dienen vielmehr dazu, ergänzend mögliche Fragen unserer Aktionärinnen und Aktionäre im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien zu erhalten, zu beantworten. Vor einer Wahl der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien war jede Aktionärin und jeder Aktionär angehalten, das Prospektersetzende Dokument in der jeweils aktuellen Fassung (somit samt allfälligen Aktualisierungen und Ergänzungen) sowie die

darin genannten weiteren Unterlagen sorgfältig zu lesen und für die Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Bezugsfrist für die Aktionärinnen und Aktionäre zur Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien lief bis zum 29.9.2023. Die am 11.9.2023 von der Gesellschaft veröffentlichten Fragen & Antworten (zuletzt aktualisiert am 16.4.2024) werden im Hinblick auf die endgültige Rechtswirksamkeit der Kapitalmaßnahmen zur Reduktion des Anteils von MKAO „Rasperia Trading Limited“ und die dadurch mögliche Zusammenführung der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2024, die aktuell unter einer separaten ISIN (AT0000A36HJ5) notieren, wie der regulären ISIN (AT000000STR1) aktualisiert.

F: Wann wird die Kapitalerhöhung wirksam?

A: Die Kapitalerhöhung wurde mit Eintragung der Durchführung in das Firmenbuch am Donnerstag, 21.3.2024 wirksam. Infolge Wirksamkeit der Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 102.600.000,00 um EUR 15.621.982,00 auf EUR 118.221.982,00 durch Ausgabe von 15.621.982 Stück Neuen Aktien erhöht.

F: Wann erhalte ich die Neuen Aktien?

A: Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch ist am Donnerstag, 21.3.2024 erfolgt.

Für die Berechtigung zum Empfang der Neuen Aktien war maßgeblich, dass Aktionärinnen und Aktionäre eingereichte Aktien (ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) am Ende dieses Tages (21.3.2024) gehalten haben.

Ex-Tag der Lieferung (Einbuchung) für die eingereichten Aktien (ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) war Freitag, 22.3.2024. Der Nachweisstichtag („Record Date“) war Montag, der 25.3.2024.

Die Neuen Aktien wurden am Dienstag, 26.3.2024 geliefert („Liefertag“ oder „Payment Date“). Die Neuen Aktien wurden den Depotbanken am Liefertag über die OeKB CSD GmbH von der Erste Group Bank AG (Abwicklungsstelle) zur Verfügung gestellt.

Handelsbeginn der Neuen Aktien als auch letzter Handelstag für die bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ war jeweils Dienstag, 26.3.2024.

F: Wie viele Neue Aktien wird die Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgeben?

A: Insgesamt wurden während der Bezugsfrist im September 2023 62.487.931 Stück ausschüttungsberechtigte Aktien eingereicht (diese Aktien tragen derzeit die ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“). Das entspricht rd. 60,90% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Das bedeutet, dass der Erste Group Bank AG als von der Gesellschaft beauftragte Abwicklungsstelle Ausschüttungsansprüche für 62.487.931 Stück ausschüttungsberechtigte Aktien nach Maßgabe des Bezugsangebots abgetreten worden sind. Dies entspricht einer Gesamtsumme an Ausschüttungsansprüchen von insgesamt EUR 565.515.775,55.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis und Bezugspreis (siehe nachstehend) ist nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung die Ausgabe von 15.621.982 Stück Neuen Aktien erfolgt. Das entspricht einer Erhöhung des Grundkapitals um 15,2%.

Die Zahl der eingereichten Aktien von 62.487.931 Stück ist nicht glatt durch 4 teilbar. Damit bei der Sachkapitalerhöhung eine ganze Aktienzahl ausgegeben werden konnte, hat ein Aktionär für drei eingereichte Aktien auf die Ausschüttungsansprüche und die Lieferung von Neuen Aktien verzichtet.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde infolge Durchführung der Kapitalerhöhung von 102.600.000 Stück Aktien auf 118.221.982 Stück Aktien erhöht.

F: Wie stellt sich die Aktionärsstruktur nach Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe der Neuen Aktien dar?

A: Auf Grundlage der Aktienbestände vor der Kapitalerhöhung und nach Ausgabe der Neuen Aktien in der Kapitalerhöhung ergibt sich folgende Aktionärsstruktur auf Basis des erhöhten Grundkapitals:

- Österreichische Kernaktionärsgruppe mit 74.101.409 Stück Aktien, entsprechend einer Beteiligung von rd 62,68%;
- MKAO „Rasperia Trading Limited“ mit 28.500.001 Stück Aktien, entsprechend einer Beteiligung von rund 24,11%;
- Streubesitz mit 12.841.566 Stück Aktien, entsprechend einer Beteiligung von rund 10,86%;
- Von der Gesellschaft derzeit gehaltene 2.779.006 Stück Aktien als eigene Aktien, die rund 2,35% am erhöhten Grundkapital repräsentieren.

F: Erhalte ich den Ausschüttungsanspruch aus der Kapitalherabsetzung zwangsweise in Form von Neuen Aktien oder handelt es sich dabei um ein Wahlrecht?

A: Die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von Neuen Aktien war als Wahlmöglichkeit der Aktionärinnen und Aktionäre ausgestaltet. Nur wenn Sie Ihr Wahlrecht (dazu unten) innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt haben, erhalten Sie die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien. Eine Verpflichtung, die Ausschüttung in Neuen Aktien zu wählen, bestand nicht. Da die Bezugsfrist mittlerweile abgelaufen ist, kann das Wahlrecht nicht mehr ausgeübt werden.

F: Was muss ich tun, um die Ausschüttung in bar zu erhalten?

A: Die Barausschüttung aus der Kapitalherabsetzung setzt voraus, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung eingetragen ist. Die Eintragung ist am Donnerstag, 21.3.2024, erfolgt.

Am Liefertag der Neuen Aktien (Dienstag, 26.3.2024) ist für jede Aktie mit der ISIN AT000000STR1 auf Ihrem Depot ein Wertrecht eingebucht worden, welches Sie nach der Einbuchung (erstmalig) von 26.3.2024 bis 10.4.2024 (15:30 Uhr Wiener Zeit) über ihre depotführende Bank gegen Auszahlung des Barbetrages von EUR 9,05 je Aktie/Wertrecht

bei der Erste Group Bank AG als von der Gesellschaft beauftragte Abwicklungsstelle einlösen konnten.

Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte der Gesellschaft, welche ihre Wertrechte während der ersten Einreichfrist von 26.3.2024 bis 10.4.2024 noch nicht zum Empfang der Bar-Ausschüttung eingereicht haben, konnten ihre Wertrechte nunmehr in der Zeit von 16.4.2024 bis 14.5.2024, 15:30 Uhr MESZ über ihre depotführende Bank zur Auszahlung einreichen.

Die Einbuchung des Wertrechts ist zeitgleich mit der Lieferung der Neuen Aktien für jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt haben (gleicher Ex-Tag, gleiches Payment Date) erfolgt.

Für den Erhalt der Wertrechte mussten Sie als Aktionär nichts tun; das ist automatisch durch Ihre Depotbank erfolgt. Die Einreichung der Wertrechte zum Empfang der Barauszahlung konnten Sie anschließend bei Ihrer Depotbank beantragen. Falls Sie Ihre Wertrechte innerhalb der ersten Einreichfrist noch nicht eingereicht haben, konnten Sie dies während der zweiten Einreichfrist (von 16.4.2024 bis 14.5.2024, 15:30 Uhr MESZ) tun. Dazu war das bereitgestellte Einreichformular, das auf der Website der STRABAG SE unter www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023 abrufbar ist, zu verwenden. Das Einreichformular war auch bei den Depotbanken erhältlich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die von ihrer Depotbank, ihrem Verwahrer oder einem anderen Finanzintermediär, über den sie ihre Wertrechte halten, gesetzten Fristen für die Einreichung ihrer Wertrechte, welche bereits etwas früher enden können. Die Gesellschaft hat auf diese Dispositionsfristen keinen Einfluss. Bitte erkunden Sie sich daher bei ihrer Depotbank (bzw. Ihrem Verwahrer oder Finanzintermediär) über den Zeitpunkt, bis zu dem Sie spätestens Ihre Wertrechte einreichen können.

Die Auszahlung der Bar-Ausschüttung an jene Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte, die ihre Wertrechte innerhalb der ersten Einreichfrist zeitgerecht und gemäß den Bedingungen der veröffentlichten Bekanntmachung eingereicht haben, ist per Zahltag 15.4.2024 erfolgt. An jene Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte, die ihre Wertrechte innerhalb der zweiten Einreichfrist zeitgerecht und gemäß den Bedingungen der veröffentlichten Bekanntmachung eingereicht haben, erfolgte die Auszahlung der Bar-Ausschüttung per Zahltag 17.5.2024.

Die Abwicklung der Barauschüttung im Wege von einzulösenden Wertrechten stellt einerseits die Einhaltung der sanktionsrechtlichen Bestimmungen sicher und sicherte auch eine mögliche Rückabwicklung der Barauschüttung wegen der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16.6.2023 ab. Die Abweisung der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist im September 2024 rechtskräftig geworden. Somit sind auch die Kapitalherabsetzung und Barauschüttung endgültig rechtswirksam.

Bei Auszahlung der bislang nicht eingereichten Wertrechte ist weiterhin die Einhaltung der sanktionsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Gesellschaft wird die Abwicklungsdetails zur Einlösung der noch nicht eingereichten Wertrechte aus der Barauschüttung (ISIN AT0000A36HK3) gesondert bekannt gegeben.

F: Wo und wann bekomme ich das Einreichformular (Vordruck) zum Erhalt der Bar-Ausschüttung und wo muss ich es abgeben?

A: Das Einreichformular (Vordruck) für die Einlösung von Wertrechten gegen Auszahlung der Bar-Ausschüttung während der zweiten Einreichfrist werden Sie ab Beginn der (zweiten) Einreichfrist, dh ab 16.4.2024, von Ihrer Depotbank erhalten und müssen es Ihrer Depotbank gemäß deren Vorgaben auch – vollständig ausgefüllt und unterschrieben – wieder übermitteln.

Das Einreichformular (Vordruck) steht Ihnen auch auf der Website der Gesellschaft (www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023) zur Verfügung.

F: Gab es einen Mindest- oder Höchstbetrag für den Bezug von Neuen Aktien?

A: Nein, es gab keinen Mindest- oder Höchstbetrag zur Ausschüttung in Form von Neuen Aktien.

Es war jedoch erforderlich, dass Sie für eine – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses von 4 : 1 – ausreichende Anzahl von STRABAG-Aktien ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, um zumindest eine Neue Aktie beziehen zu können. Dh, für den Bezug von zumindest einer Neuen Aktie wurden vier STRABAG-Aktien benötigt.

F: Kann ich die Ausübung des Wahlrechts, dh meine einmal getroffene und mitgeteilte Entscheidung, auch widerrufen?

A: Nein, die einmal getroffene Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts ist endgültig und kann nicht mehr widerrufen werden.

Mit der Bezugs- und Abtretungserklärung war auch die Anweisung an die Depotbank verbunden, die Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde (eingereichte Aktien), auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ zu übertragen. Die eingereichten Aktien waren unter der gesonderten ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ an der Wiener Börse handel- und lieferbar (letzter Handelstag für die bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ war Dienstag, 26.3.2024). Unmittelbar danach wurden diese Aktien wieder auf die reguläre ISIN AT000000STR1 umgebucht; dies ist automatisch durch Ihre Depotbank erfolgt.

Die Ausübung des Wahlrechts führte zur Abtretung des bedingten Ausschüttungsanspruchs an die Erste Group Bank AG als von der Gesellschaft beauftragte Abwicklungsstelle. Mit den abgetretenen Ausschüttungsansprüchen wurde in weiterer Folge die Sacheinlage zur ordentlichen Kapitalerhöhung zur Ausgabe der Neuen Aktien aufgebracht. Nach Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) und der dadurch erfolgten Abtretung des bedingten Ausschüttungsanspruchs konnten Sie nicht mehr über den abgetretenen Ausschüttungsanspruch verfügen. Davon unberührt blieb die Möglichkeit zum Verkauf und zur Übertragung der Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde (siehe weiter unten zur Handel- und Lieferbarkeit der eingereichten Aktien).

F: Muss ich etwas für das Wahlrecht oder die Neuen Aktien bezahlen?

A: Nein, für die Ausübung des Wahlrechts zum Bezug von Neuen Aktien oder für die Neuen Aktien ist keine Barzahlung erforderlich. Der Bezugspreis von EUR 36,20 je Neuer Aktie ist durch Übertragung von 4 Ausschüttungsansprüchen in Höhe EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie aufgebracht. Zu Kosten und Spesen Ihrer Depotbank erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Depotbank. Die STRABAG SE hat die Depotbanken ersucht, die Ausübung des Wahlrechts sowie die Einbuchung der Neuen Aktien (bzw. der Wertrechte und die Einlösung der Wertrechte) spesenfrei für die Aktionärinnen und Aktionäre durchzuführen (siehe Folgefrage).

F: Fallen bei der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien bzw. für die Barausschüttung im Wege der Wertrechte Kosten an?

A: Die Gesellschaft übernimmt die mit der Abwicklung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren der Depotbanken, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 12,00 je Depot.

Bei der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien können aber darüber hinaus weitere Kosten und Spesen anfallen. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Depotbank. Die Gesellschaft verrechnet keine Gebühren. Auch die Erste Group Bank AG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle berechnet für die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien den Aktionärinnen und Aktionären keine zusätzliche Provision.

Für jene Depots, auf die die Ausschüttung in bar (Einbuchung der Wertrechte) erfolgt, übernimmt die Gesellschaft die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren der Depotbanken bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8,00 je Depot.

Die STRABAG SE hat die Depotbanken ersucht, die Ausübung des Wahlrechts sowie die Einbuchung der Neuen Aktien bzw. der Wertrechte und die Einlösung der Wertrechte spesenfrei für die Aktionärinnen und Aktionäre durchzuführen. Die Gesellschaft hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob auch jede Depotbank diesem Ersuchen entsprechen wird.

F: Was passiert, wenn ich vergessen habe, innerhalb der Bezugsfrist mein Bezugsrecht (Wahlrecht) auszuüben?

A: Wenn Sie ihr Bezugsrecht (Wahlrecht) innerhalb der Bezugsfrist *nicht* ausgeübt haben, somit *keine* Wahl zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien erfolgt ist, ist für die Aktien die Ausschüttung in bar vorgesehen. Eine nachträgliche Ausübung des Wahlrechts nach Ablauf der Bezugsfrist mit 29.9.2023 ist *nicht* möglich. In diesem Fall erhalten Sie automatisch die Barausschüttung (vorerst in Form von Wertrechten, welche Ihnen am Payment Date (Dienstag, 26.3.2024) eingebucht wurden; diese Wertrechte konnten (erstmal) von 26.3.2024 bis 10.4.2024 (15:30 Uhr Wiener Zeit) gegen Auszahlung des Barbetrags eingelöst werden; Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte der Gesellschaft, welche ihre Wertrechte während der ersten Einreichfrist noch nicht zum Empfang der Bar-Ausschüttung eingereicht haben, können ihre Wertrechte nunmehr in der Zeit von 16.4.2024 bis 14.5.2024, 15:30 Uhr MESZ über ihre depotführende Bank zur Auszahlung einreichen; siehe auch die Folgefragen).

F: Erhalte ich eine Barausschüttung früher als eine Ausschüttung in Form von Neuen Aktien?

A: Nein. Für beide Varianten war Voraussetzung, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch eingetragen ist. Diese ist am Donnerstag, 21.3.2024, erfolgt. Am Payment Date (Dienstag, 26.3.2024) wurde für die in der Barvariante verbliebenen Aktien (ISIN AT000000STR1) ein Wertrecht eingebucht. Die Einbuchung des Wertrechts erfolgte zeitgleich mit der Lieferung der Neuen Aktien an die zur Aktienvariante eingereichten Aktien (ISIN AT0000A36HH9) (gleicher Ex-Tag, gleiches Payment Date). Das Wertrecht konnte anschließend umgehend gegen Auszahlung des Barbetrags eingelöst werden (siehe Folgefrage).

F: Ab wann kann ich mein Wertrecht für die Auszahlung des Barbetrags einlösen?

A: Die (erste) Einreichfrist für die Wertrechte zur Ausschüttung in bar hat mit dem Tag der Einbuchung der Wertrechte, dh am Dienstag, 26.3.2024, begonnen und ist bis 10.4.2024 (15:30 Uhr Wiener Zeit) gelaufen.

Die Gesellschaft hat dazu am 21.3.2024 eine Bekanntmachung zur Auszahlung der Bar-Ausschüttung im Wege von Wertrechten unter anderem auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023 veröffentlicht, in der die Modalitäten der Barauszahlung bekanntgegeben sind. Dazu wird auch ein Info-Brief an die Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte durch die Depotbanken versandt.

Die Einreichung konnte sohin innerhalb der (ersten) Einreichfrist von 26.3.2024 bis 10.4.2024 (15:30 Uhr Wiener Zeit) bei der jeweiligen Depotbank der Wertrechte-Inhaberin bzw. des Wertrechte-Inhabers unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft (www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023) bereitgestellten Formblatts „Einreichformular“ beantragen werden. Das Formblatt (Einreichformular) war auch bei den Depotbanken erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die Einreichung von Wertrechten unwiderruflich ist und nicht modifiziert oder aufgehoben werden kann. Bitte beachten Sie auch, dass die Depotbank eingereichte Wertrechte vom Zeitpunkt des Einlangens des Einreichformulars bis zur Auszahlung der Bar-Ausschüttung gesperrt halten wird.

Die Auszahlung der Bar-Ausschüttung an jene Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte, die ihre Wertrechte innerhalb der Einreichfrist zeitgerecht und gemäß den Bedingungen der veröffentlichten Bekanntmachung eingereicht haben, erfolgt per Zahltag 15.4.2024.

Innerhalb der festgesetzten Einreichfrist nicht eingereichte Wertrechte verbleiben auf den Depots der betreffenden Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte (siehe Folgefrage).

F: Was passiert, wenn ich meine Wertrechte nicht innerhalb der festgesetzten Einreichfristen einreiche?

A: Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte, die ihre Wertrechte nicht innerhalb der (ersten) Einreichfrist von 26.3.2024 bis 10.04.2024 (15:30 Uhr Wiener Zeit) bei ihrer Depotbank eingereicht haben, haben die Möglichkeit, ihre Wertrechte innerhalb der weiteren Einreichfrist von 16.4.2024 bis 14.5.2024, 15:30 Uhr MESZ über ihre depotführende Bank zur Auszahlung einzureichen.

Nicht eingereichte Wertrechte verbleiben auf den Depots der betreffenden Inhaberinnen und Inhaber der Wertrechte.

Die Gesellschaft behält sich vor, gegebenenfalls weitere Einreichfristen zur Einreichung von Wertrechten zu ermöglichen. Details hierzu werden rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Kapitalherabsetzung und Barausschüttung sind im September 2024 endgültig rechtswirksam geworden. Bei Auszahlung der bislang nicht eingereichten Wertrechte ist weiterhin die Einhaltung der sanktionsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Gesellschaft wird die Abwicklungsdetails zur Einlösung der noch nicht eingereichten Wertrechte aus der Barausschüttung (ISIN AT0000A36HK3) gesondert bekannt gegeben.

F: Was genau ist unter der Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien zu verstehen? Welche Mittel werden für diese Neuen Aktien herangezogen?

A: Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat eine Kapitalherabsetzung zur Ausschüttung beschlossen. Den Aktionärinnen und Aktionären wurde mit diesem Hauptversammlungsbeschluss die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Ausschüttungsanspruch in bar oder in Neuen Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Zur Ausgabe der Neuen Aktien hat die Hauptversammlung eine Sachkapitalerhöhung beschlossen.

Wenn Sie den Ausschüttungsanspruch in Form Neuer Aktien erhalten wollten, mussten Sie Ihr Bezugsrecht (Wahlrecht) ausüben (die Bezugsfrist lief im September 2023). Mit Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) wurde Ihr Ausschüttungsanspruch auf die Erste Group Bank AG als Abwicklungsstelle übertragen. Dazu war das Formblatt „Bezugs- und Abtretungserklärung“ zu verwenden. Mit diesen Ausschüttungsansprüchen wurde in weiterer Folge die Sacheinlage der Kapitalerhöhung zur Ausgabe der Neuen Aktien aufgebracht.

Zum Bezug von Neuen Aktien wurden (ausschließlich) die Ausschüttungsansprüche aus der Kapitalherabsetzung aufgewendet (zum Wahlrecht siehe oben). Das bedeutet, dass Sie keinen (zusätzlichen) Geldbetrag anweisen müssen oder können. Über die Ausübung des Wahlrechts hinaus ist es daher nicht möglich, zusätzliche Mittel in Neue Aktien zu investieren.

F: Wie viele STRABAG-Aktien muss ich halten, um eine Neue Aktie zu bekommen? Wo und wann erfahre ich wie viele Neue Aktien ich – bei Wahl der Aktienvariante – bekommen werde?

A: Die Anzahl Neuer Aktien, die Sie bekommen werden, richtet sich nach dem Bezugsverhältnis und dem Bezugspreis. Beides wurde bereits von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.6.2023 festgelegt: Bezugsverhältnis 4 : 1, dh Sie erhielten für 4 eingereichte Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 1 Neue Aktie zu einem Bezugspreis von EUR 36,20. Für den Bezug je einer Neuen Aktie waren folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von zusammen EUR 36,20 aufzubringen (diese Aufbringung ist durch Abgabe der Bezugs- und Abtretungserklärung erfolgt, wenn Sie Ihr Wahlrecht zum Erhalt der Ausschüttung in Form von Aktien wahrgenommen haben).

F: Wie ist der Bezugspreis für die neuen Aktien ermittelt worden? Wieso liegt der Bezugspreis unter dem aktuellen Börsenkursniveau?

A: Zur Ermittlung des Bezugspreises ist ein von Deloitte Financial Advisory GmbH gutachterlich festgestellter Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag 16.6.2023 herangezogen worden.

Von diesem Unternehmenswert ist aber der Ausschüttungsbetrag von EUR 9,05 pro Aktie abzuziehen, der den Unternehmenswert entsprechend verringert. Bitte beachten Sie daher für den Bezugspreis insbesondere, dass die Ausschüttung den Unternehmenswert der Gesellschaft reduziert (bezogen auf eine einzelne Aktie bedeutet das, dass der Bezugspreis von EUR 36,20 einem Wert bereits nach Abzug des Ausschüttungsbetrages von EUR 9,05 entspricht). In dem Bezugspreis der Neuen Aktien ist der Ausschüttungsanspruch von EUR 9,05 je Aktie daher nicht mehr enthalten.

Der Abschlag des Ausschüttungsanspruchs in Höhe von EUR 9,05 bzw. des Lieferanspruchs auf die Neuen Aktien von den bestehenden Aktien der Gesellschaft ist zum festgesetzten Ex-Tag (Freitag, 22.3.2024) erfolgt, unmittelbar im Anschluss an die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Donnerstag, 21.3.2024.

F: Wie erfolgt die praktische Durchführung, wenn ich mich für die Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien entschieden habe?

A: Es wurden keine Bezugsrechte (keine eigene ISIN) auf Ihrem Wertpapierdepot eingebucht. Zur Ausübung des Bezugsrechts mussten Sie die Bezugs- und Abtretungserklärung innerhalb der Bezugsfrist an Ihre Depotbank übermitteln (dies ist im September 2023 erfolgt). Damit haben Sie Ihre Depotbank angewiesen, Ihre bestehenden STRABAG-Aktien (ISIN AT000000STR1), für die Sie die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt haben (eingereichte Aktien), auf die neue (temporäre) ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ umzubuchen.

Die eingereichten Aktien haben diese temporäre ISIN AT0000A36HH9 bis zur Auslieferung der Neuen Aktien getragen und wurden danach wieder in die reguläre ISIN AT000000STR1 zurückgebucht (siehe nachstehend zur Zusammenführung der Aktienbestände).

Die Lieferung der Neuen Aktien ist entsprechend dem Bezugsverhältnis als Zuteilungsverhältnis (dh für 4 bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 wurde 1 Neue Aktie zugeteilt) erfolgt. Die Neuen Aktien wurden am 26.3.2024 geliefert (siehe voranstehend). Der 26.3.2024 war zugleich auch der letzte Handelstag der Aktien in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“. Unmittelbar danach wurde diese ISIN wieder auf die reguläre ISIN AT000000STR1 umgebucht; dies ist automatisch durch Ihre Depotbank geschehen.

Für den Erhalt der Neuen Aktien mussten Sie als Aktionär ebenfalls nichts tun; das ist automatisch durch Ihre Depotbank erfolgt.

F: Warum erfolgte eine Umbuchung meiner Aktien auf eine separate ISIN? Wie lange sind die Aktien unter der separaten ISIN an der Wiener Börse noch handelbar?

A: Bei der Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien wurden die bestehenden Aktien, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, für den Zeitraum bis zur Abwicklung (Auslieferung der

Neuen Aktien) in eine neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ umgebucht.

Diese Aktien waren als bestehende Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen, und waren unter der gesonderten ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ im Fließhandel der Wiener Börse im Segment Prime Market handelbar und lieferbar (letzter Handelstag der Aktien in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ war Dienstag, 26.3.2024). Unmittelbar danach wurde diese ISIN wieder auf die reguläre ISIN AT000000STR1 umgebucht; dies ist automatisch durch Ihre Depotbank erfolgt.

Bei der Ausschüttung ist zwischen Bar- und Aktienausschüttung zu unterscheiden. Bei Wahl der Aktienausschüttung wurden die betroffenen Aktienbestände durch Umbuchung auf die separate ISIN gekennzeichnet und sind dadurch von jenen Aktienbeständen, für die die Ausschüttung in bar erfolgen wird, klar unterscheidbar. Die Abwicklung im Wege getrennter Aktienbestände ist erfolgt, weil die Ansprüche der Aktionäre auf Barausschüttung – sowie nach einer entsprechenden Wahl – der Lieferanspruch auf Neue Aktien, von den Aktien nicht getrennt werden durften, bis die Bedingungen der Ausschüttung (u.a. rechtzeitige Eintragung der Sachkapitalerhöhung) erfüllt waren. Die Aktien konnten so – einschließlich der jeweils bedingten Ansprüche (Barausschüttung oder Lieferanspruch auf Neue Aktien) – weiter gehandelt werden.

Weitere Details zur Umbuchung der zur Aktienvariante eingereichten Aktien auf die separate ISIN finden Sie im Prospektersetzenden Dokument.

F: Wann werden die Aktien mit den unterschiedlichen ISINs zur Abwicklung des Bezugsangebots wieder zusammengeführt?

A: Die zur Aktienvariante eingereichten Aktien haben die ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ bis zur Auslieferung der Neuen Aktien getragen und wurden unmittelbar danach wieder in die reguläre ISIN AT000000STR1 zurückgebucht.

Die Lieferung der Neuen Aktien ist am 26.3.2024 (Liefertag, Payment Date) erfolgt. Der 26.3.2024 war zugleich der letzte Handelstag der Aktien in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“.

Die Gleichstellung (Umbuchung) der Aktien ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mit der regulären ISIN AT000000STR1 der bestehenden Aktien ist fünf Börsetage (Handelstage an der Wiener Börse) nach dem Ex-Tag der Lieferung (Einbuchung) erfolgt, sohin am Dienstag, 2.4.2024 („**Gleichstellungstag**“).

Für die Gleichstellung der bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mit der regulären ISIN AT000000STR1 der bestehenden Aktien gilt Mittwoch, der 27.3.2024 als Ex-Tag. Der dafür maßgebliche Record Date war Donnerstag, 28.3.2024 (Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) unmittelbar nach diesem Ex-Tag für die Gleichstellung und unmittelbar vor dem Gleichstellungstag).

F: Warum ist das Bezugsangebot nicht erst nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist für den Ausschüttungsanspruch erfolgt?

A: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung war das Bezugsangebot unverzüglich nach Eintragung des Beschlusses zur Sachkapitalerhöhung nach der Hauptversammlung zu

starten. Das hat den Hintergrund, dass auch der Bezugspreis von der Hauptversammlung gemäß dem Unternehmenswert zum 16.6.2023, also dem Bewertungsstichtag der Hauptversammlung, festzusetzen war.

F: Ich habe für meine STRABAG-Aktien das Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien in der Bezugsfrist ausgeübt. Ab wann kann ich meine STRABAG-Aktien nun wieder verkaufen?

A: Die zur Aktienvariante eingereichten Aktien haben die ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ bis zur Auslieferung der Neuen Aktien, die am 26.3.2024 erfolgt ist, getragen und wurden unmittelbar danach wieder in die reguläre ISIN AT000000STR1 zurückgebucht (siehe voranstehend zu Ex-Tag, Record Date und Payment Date in Bezug auf die Gleichstellung/Zusammenführung der Aktienbestände).

F: Ich habe mein Wahlrecht ausgeübt und möchte meine STRABAG-Aktien mit separater ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ verkaufen. Erhalte ich dennoch die Ausschüttungsaktien?

A: Nein. Die Neuen Aktien wurden an jene Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ am Ende des Börsetags vor dem 22.3.2024 (Ex-Tag) gehalten haben, zugeteilt.

Wenn Sie Ihre STRABAG-Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ verkauft bzw. übertragen haben, und am Ende des Börsetags vor dem 22.3.2024 (Ex-Tag) keine STRABAG-Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mehr gehalten haben, haben Sie keine Ausschüttungsaktien zugeteilt bekommen.

Wenn Sie Ihre STRABAG-Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ hingegen am 22.3.2024 (Ex-Tag) (oder später) verkauft haben, haben Sie die Ausschüttungsaktien zugeteilt bekommen.

F: Bekomme ich dennoch eine Barausschüttung, wenn ich meine STRABAG-Aktien, für die ich das Wahlrecht nicht ausgeübt habe, verkaufe?

A: Auch hier gilt, dass die Wertrechte nur jenen Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt wurden, die bestehende Aktien mit der ISIN AT000000STR1 am Ende des Börsetags vor dem 22.3.2024 (Ex-Tag) (siehe voranstehend) gehalten haben.

Wenn Sie Ihre STRABAG-Aktien mit der ISIN AT000000STR1 verkauft bzw. übertragen haben, und am Ende des Börsetags vor dem 22.3.2024 (Ex-Tag) keine STRABAG-Aktien mit der ISIN AT000000STR1 mehr gehalten haben, haben Sie keine Wertrechte eingebucht bekommen.

Wenn Sie Ihre STRABAG-Aktien mit der ISIN AT000000STR1 hingegen am 22.3.2024 (Ex-Tag) (oder später) verkauft haben, haben Sie die Wertrechte eingebucht bekommen.

F: Welche Bedingungen gelten für die Ausschüttung?

A: Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat für die Ausschüttung bestimmte Bedingungen festgelegt.

Es war eine gesetzliche Wartefrist einzuhalten: Die Ausschüttung (in bar oder in Form Neuer Aktien) an die Aktionärinnen und Aktionäre durfte gemäß § 178 Abs 2 AktG erst sechs Monate nach Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses und nachdem allfällige berechnete Sicherheitsleistungsansprüche von Gläubigern erfüllt worden sind, erfolgen. Die sechsmonatige Wartefrist endete am 7.3.2024, Sicherheitsleistungsansprüche von Gläubigern wurden nicht geltend gemacht. Es war daher von der Gesellschaft mangels Geltendmachung von Sicherheitsleistungsansprüchen durch Gläubiger weder Befriedigung noch Sicherheit zu leisten (§ 178 Abs 2 AktG).

Die festgesetzte Mindestannahmequote für die Aktienvariante von rund 57,78% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Hauptversammlung ist erfüllt; insgesamt haben sich rund 60,90% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die Aktienvariante entschieden. Die Abwicklungsstelle hat die Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Neuen Aktien durch Verzicht auf die Ausschüttungsansprüche für diese Aktien innerhalb der Durchführungsfrist aufgebracht.

Schließlich ist die Ausschüttung damit bedingt, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bis spätestens 31.3.2024 in das Firmenbuch eingetragen ist.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wurde am 21.3.2024 in das Firmenbuch eingetragen (§ 156 AktG). Die auflösende Bedingung des Ausschüttungsanspruchs gemäß Beschluss der Hauptversammlung ist folglich nicht eingetreten.

Weitere Einzelheiten zu den festgesetzten Bedingungen entnehmen Sie bitte den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16.6.2023 und dem Prospektersetzenden Dokument (samt Aktualisierung vom 21.3.2024).

F: Wann erfolgt ein „Abschlag“ des Ausschüttungsanspruchs bzw. des Lieferanspruchs auf Neue Aktien bei den Aktien der STRABAG SE?

A: Anlässlich des Bezugsangebots und der Umbuchung der eingereichten Aktien in die separate ISIN (im September/Oktober 2023) ist *kein* „Abschlag“ des Ausschüttungsanspruchs oder des Lieferanspruchs bei den Aktien der STRABAG SE erfolgt.

Ein entsprechender Abschlag wurde zum festgesetzten Ex-Tag, Freitag, der 22.3.2024, vorgenommen. Der Abschlag erfolgte dann in beiden ISINs (ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ und reguläre ISIN AT000000STR1) zeitgleich (gleicher Ex-Tag).

F: Wie werden die Neuen Aktien zugeteilt?

A: Die Neuen Aktien wurden den Inhaberinnen und Inhabern der eingereichten Aktien (ISIN AT0000A36HH9) nach Entstehung der Neuen Aktien im Wege einer Depotgutschrift zur Verfügung gestellt. Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgte entsprechend dem

Bezugsverhältnis als Zuteilungsverhältnis (dh für 4 bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 wurde 1 Neue Aktie zugeteilt). Die Lieferung der Neuen Aktien ist am Dienstag, 26.3.2024 erfolgt (Liefertag, Payment Date).

Für den Erhalt der Neuen Aktien mussten Sie als Aktionär nichts tun; das ist automatisch durch Ihre Depotbank erfolgt.

F: An welchem Tag muss ich die bestehenden eingereichten Aktien halten, um die Neuen Aktien zu erhalten?

A: Sie mussten die bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 am Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch – dh am 21.3.2024 – halten; wenn Sie an diesem Tag einen *Kauf* an der Börse über Aktien der ISIN AT0000A3HH9 („STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) getätigt haben, haben Sie die Neuen Aktien erhalten; wenn Sie an diesem Tag einen *Verkauf* an der Börse über Aktien der ISIN AT0000A3HH9 („STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) getätigt haben, haben Sie die Neuen Aktien *nicht erhalten*.

F: An welchem Tag muss ich die bestehenden Aktien halten, um die Wertrechte zu erhalten?

A: Sie mussten die bestehenden Aktien mit der ISIN AT000000STR1 am Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch – dh am 21.3.2024 – halten; wenn Sie an diesem Tag einen Kauf an der Börse über Aktien der ISIN AT000000STR1 getätigt haben, haben Sie die Wertrechte erhalten; wenn Sie an diesem Tag einen *Verkauf* an der Börse über Aktien der ISIN AT000000STR1 getätigt haben, haben Sie die Wertrechte *nicht erhalten*.

F: Wie erfolgt ein allfälliger Spitzenausgleich bei Zuteilung der Neuen Aktien?

A: Die Lieferung und Zuteilung der Neuen Aktien ist entsprechend dem Bezugsverhältnis als Zuteilungsverhältnis (4 : 1) erfolgt.

Aufgrund dieses Zuteilungsverhältnisses kommen Aktionärinnen und Aktionären, die am Ende des Handelstags vor dem 22.3.2024 (Ex-Tag der Lieferung) eine Anzahl von Aktien (ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) halten, die nicht glatt durch 4 teilbar ist, für den die glatt durch 4 teilbare Zahl übersteigenden Betrag (nur) quotenmäßige Rechte an einer Neuen Aktie („Aktienspitzen“) zu.

Die auf diese Aktienspitzen entfallenden Neuen Aktien werden von der Abwicklungsstelle einer Spitzenverwertung durch Verkauf über die Wiener Börse oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft namhaft gemachten Käufer zugeführt. Ein Verkauf der auf diese Aktienspitzen entfallenden Neuen Aktien außerhalb der Wiener Börse (OTC) soll zu einem Preis erfolgen, der dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ am letzten Handelstag (26.3.2024) entspricht. Der für den Spitzenverkauf relevante Verkaufspreis (VWAP der Aktie in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ vom letzten Handelstag, 26.3.2024) ist EUR 38,5441. Der entsprechende Verkaufserlös wird – anteilig auf die entfallenden Aktienspitzen – den Aktionärinnen und Aktionären über das Clearingsystem der OeKB CSD GmbH und die einzelnen Depotbanken voraussichtlich am oder um den 19.4.2024 gutgeschrieben.

F: Welche Dividendenberechtigung werden die Neuen Aktien haben?

A: Die Neuen Aktien werden mit voller Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2023 ausgestattet sein, und haben somit die gleiche Dividendenberechtigung wie die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe bestehenden Inhaberaktien. Die Neuen Aktien werden daher volle Dividendenberechtigung ab dem 1.1.2023 gewähren.

F: Warum haben auch die Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung eine separate ISIN?

A: Die Neuen Aktien werden eine von den bestehenden Aktien separate ISIN tragen (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“).

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16.6.2023 ist von MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht worden. Mit Urteil vom 14.3.2024 des Landesgerichts Klagenfurt zu 21 Cg 20/23k ist die Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ abgewiesen worden. Es ist davon auszugehen, dass MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen das Urteil Berufung erheben wird. Das Verfahren wird daher bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Neuen Aktien nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Daher werden die Neuen Aktien in einer gesonderten Sammelurkunde verbrieft werden und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens – wobei eine Verfahrensdauer derzeit nicht abschätzbar ist – unter einer gesonderten ISIN ausgegeben werden, und sind dann nur unter dieser gesonderten ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ handelbar und lieferbar.

Diese Trennung erfolgt, damit im Falle einer rechtskräftigen Stattgebung der Anfechtungsklage und der daraus resultierenden notwendigen Rückabwicklung der Kapitalerhöhung die Neuen Aktien getrennt von den derzeit bestehenden Aktien der Gesellschaft eingezogen werden können. Diese Trennung der Aktienbestände wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens aufrechterhalten.

Bitte beachten Sie insbesondere dazu die Risikohinweise im Prospektersetzenden Dokument.

Die Abweisung der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist im September 2024 rechtskräftig geworden. Somit sind auch die Kapitalerhöhung und die Ausgabe der Neuen Aktien nunmehr endgültig rechtswirksam.

Somit können die Neuen Aktien, die aktuell unter einer separaten ISIN (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“) mit der regulären ISIN (AT000000STR1) zusammengeführt werden (siehe zur Zusammenführung die Folgefrage)

F: Wie erfolgt die Zusammenführung der Neuen Aktien mit der separaten ISIN mit den Aktien der regulären ISIN?

Die Aktien aus der Kapitalerhöhung 2024, die aktuell unter einer separaten ISIN (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“) notieren, werden mit der regulären ISIN (AT000000STR1) zusammengeführt werden.

Dies erfolgt per 1.10.2024. Inhaber der Neuen Aktien mit der ISIN AT0000A36HJ5 haben nichts zu veranlassen, der Austausch der ISINs erfolgt automatisch durch die jeweilige Depotbank.

Der letzte Handelstag der Neuen Aktien mit der temporären ISIN (AT0000A36HJ5) ist für Donnerstag, 26.9.2024 vorgesehen; ab Dienstag, 1.10.2024 werden auch die Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2024 im Segment Prime Market der Wiener Börse unter der regulären ISIN (AT000000STR1) handelbar sein.

F: Ändert die vor einiger Zeit von dritter Seite bekanntgegebene (mittelbare) Übertragung von durch MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen STRABAG-Aktien etwas an der Kapitalerhöhung sowie der Auslieferung der Neuen Aktien und der Wertrechte?

A: Nein. Die Gesellschaft hat im Dezember 2023 den Erhalt von Beteiligungsmeldungen hinsichtlich einer Übernahme der MKAO „Rasperia Trading Limited“ durch die Iliadis JSC ad-hoc publiziert (siehe zur Ad-Hoc-Mitteilung der STRABAG SE [hier](#)). In weiterer Folge wurde der Vorstand der STRABAG SE informiert, dass Raiffeisenbank International AG die 28.500.000 Stück Aktien der MKAO „Rasperia Trading Limited“ an der STRABAG SE erwerben will (siehe dazu die Ad-Hoc-Mitteilung der STRABAG SE vom 19.12.2023, abrufbar [hier](#)).

Die Gesellschaft hat am 27.3.2024 mit ad-hoc Mitteilung (Überschrift: „MKAO Rasperia Trading Limited mit ihrer Beteiligung von 24,1 Prozent an STRABAG SE soll an Iliadis JSC übertragen worden sein“) den Erhalt von Beteiligungspublizitätsmeldungen publiziert, aus denen hervorgeht, dass MKAO „Rasperia Trading Limited“ an Iliadis JSC übergegangen ist, der im Dezember 2023 angekündigte Verkauf in Russland sohin vollzogen wurde. Laut den erhaltenen Beteiligungspublizitätsmeldungen wird MKAO „Rasperia Trading Limited“ mit ihrer Beteiligung von 24,1 Prozent an STRABAG SE nunmehr von Iliadis JSC kontrolliert, während Oleg Deripaska seine bisherige (indirekte) Kontrolle aufgegeben hat. (siehe dazu die Ad-Hoc-Mitteilung der STRABAG SE vom 27.3.2024, abrufbar [hier](#)).

Wie in dieser ad-hoc Mitteilung vom 27.3.2024 mitgeteilt, sind der Gesellschaft weitere Details zur gemäß den Beteiligungsmeldungen nunmehr vollzogenen Transaktion nicht bekannt. Insbesondere eine sanktionsrechtliche Prüfung kann daher derzeit nicht erfolgen, so dass die Gesellschaft weiterhin davon ausgeht, dass die STRABAG-Aktien der MKAO Rasperia Trading Limited gemäß EU-Sanktionsverordnung eingefroren sind.

Ob der angezeigte Vollzug der Transaktion in Russland Auswirkungen auf den der Gesellschaft ebenfalls im Dezember 2023 gegenüber angezeigten beabsichtigten Erwerb dieser STRABAG SE-Beteiligung durch die Raiffeisen Bank International AG hat, kann die Gesellschaft derzeit nicht beurteilen. Jedenfalls ist der Gesellschaft durch die Raiffeisen Bank International AG keine Beteiligungsmeldung zugegangen, die den Vollzug dieser Transaktion zum Gegenstand hat.

Eine Entflechtung der Aktionärsstruktur mit dem Ausscheiden von Oleg Deripaska (mittelbar) / MKAO „Rasperia Trading Limited“ (unmittelbar) aus dem Aktionariat der STRABAG SE wäre im Interesse der Gesellschaft, da deren Beteiligung mit Nachteilen für die Gesellschaft verbunden ist. Wie kommuniziert, bedarf die Maßnahme aus Sicht der Gesellschaft einer genauen sanktionsrechtlichen Prüfung.

Wie die Gesellschaft am 8.5.2024 ad-hoc publiziert hat (abrufbar [hier](#)) hat Raiffeisen Bank International AG (RBI) vom Erwerb der STRABAG-Aktien von der MKAO „Rasperia Trading Limited“ Abstand genommen; laut der Meldung von RBI hat diese von den

relevanten Behörden nicht den erforderlichen Komfort erhalten, um die geplante Transaktion durchzuführen.

Am 28.6.2024 hat die Gesellschaft ad hoc bekannt gegeben (abrufbar [hier](#)), dass mit der am 28.6.2024 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2024/1842 des Rates der Europäischen Union, die Europäische Union nunmehr die Aktionärin MKAO „Rasperia Trading Limited“ sowie deren Muttergesellschaft Iliadis JSC sanktioniert hat. Hintergrund der Sanktionierung ist die Umgehungstransaktion im Zusammenhang mit der Aktienbeteiligung an der Gesellschaft.

Die von der Hauptversammlung am 16.6.2023 beschlossenen Kapitalmaßnahmen sind von Seiten der Gesellschaft plangemäß umgesetzt worden.

Die Abwicklung der Bar-Ausschüttung im Wege einlösbarer Wertrechte stellt sicher, dass eine Auszahlung einer Bar-Ausschüttung an MKAO „Rasperia Trading Limited“ (oder ihre(n) Rechtsnachfolger) nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Vorstand der Gesellschaft die Auszahlung der Bar-Ausschüttung an MKAO „Rasperia Trading Limited“ (oder ihre(n) Rechtsnachfolger) nach Maßgabe von geltenden Sanktionsschranken und potenziellen Auswirkungen von Sanktionen beschließt.

F: Warum erfolgt die Abwicklung der Barausschüttung im Wege der Einlösung von Wertrechten?

A: Die Abwicklung der Barausschüttung im Wege der Einlösung von Wertrechten erfolgt, damit sichergestellt ist, dass eine Auszahlung der Bar-Ausschüttung an Rasperia (oder ihre(n) Rechtsnachfolger) nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Vorstand der Gesellschaft die Auszahlung der Bar-Ausschüttung an Rasperia (oder ihre(n) Rechtsnachfolger) nach Maßgabe von geltenden Sanktionsschranken und potenziellen Auswirkungen von Sanktionen beschließt.

Die Abwicklung der Barausschüttung im Wege von einzulösenden Wertrechten stellt die Einhaltung der sanktionsrechtlichen Bestimmungen sicher und ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären ohne erheblichen Mehraufwand zu Ihrer Ausschüttung gelangen. Hinzukommt, dass MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16.6.2023 eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht hat. Mit Urteil vom 14.3.2024 des Landesgerichts Klagenfurt zu 21 Cg 20/23k ist die Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ abgewiesen worden. Es ist davon auszugehen, dass MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen das Urteil Berufung erheben wird. Das Verfahren wird daher bis zur Fälligkeit der Ausschüttung nicht abgeschlossen sein. Durch die Wertrechte samt erforderlicher Einlösung durch die Aktionärinnen und Aktionäre zur Auszahlung der Barausschüttung kann im Falle einer rechtskräftigen Stattgebung der Anfechtungsklage die dann erforderliche Rückabwicklung der Barausschüttung (Rückzahlung durch die Aktionäre) umgesetzt werden. Bitte beachten Sie insbesondere dazu die Risikohinweise im Prospektersetzenden Dokument.

Die Gesellschaft hat am 21.3.2024 eine Bekanntmachung zur Auszahlung der Bar-Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung über ein Wertrecht, sowie am 16.4.2024 eine ergänzende Bekanntmachung zur Auszahlung der Bar-Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung über ein Wertrecht im Rahmen einer zweiten Einreichfrist unter anderem auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlicht. In den Bekanntmachungen sind unter anderem die Einzelheiten zur Verbriefung des Anspruchs auf Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in bar durch

ein Wertrecht und Einbuchung der Wertrechte auf den Depots der ausschüttungsberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Modalitäten zur Einreichung der Wertrechte zum Erhalt der Bar-Ausschüttung festgelegt. Die Bekanntmachungen zur Auszahlung der Bar-Ausschüttung sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023 abrufbar.

Die Abweisung der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist im September 2024 rechtskräftig geworden. Somit sind auch die Kapitalherabsetzung und Barausschüttung endgültig rechtswirksam.

Bei Auszahlung der bislang nicht eingereichten Wertrechte ist weiterhin die Einhaltung der sanktionsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Gesellschaft wird die Abwicklungsdetails zur Einlösung der noch nicht eingereichten Wertrechte aus der Barausschüttung (ISIN AT0000A36HK3) noch gesondert bekannt gegeben.

F: Werden die Neuen Aktien zum Handel an der Börse zugelassen werden?

A: Ja. Die Neuen Aktien wurden, wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft, zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die Börsezulassung der Neuen Aktien ist bei Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt.

Die Neuen Aktien unter gesonderter ISIN (AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“) sind an der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction (Auktionenhandel) handel- und lieferbar, wobei für einen späteren Zeitpunkt auch eine mögliche Einbeziehung in den Fließhandel im Marktsegment Prime Market vorbehalten ist. Für diese Aktien erfolgt durch die Erste Group Bank AG eine Betreuung in der Auktion.

Die Neuen Aktien werden diese gesonderte ISIN bis zum endgültigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens, das MKAO „Rasperia Trading Limited“ beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) gegen die zu Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlüsse der 19. Ordentlichen Hauptversammlung eingebracht hat, tragen. Die mögliche Dauer des Anfechtungsverfahrens lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Die Abweisung der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist im September 2024 rechtskräftig geworden. Somit sind auch die Kapitalerhöhung und die Ausgabe der Neuen Aktien nunmehr endgültig rechtswirksam. Die Aktien aus der Kapitalerhöhung 2024, die aktuell unter einer separaten ISIN (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“) notieren, werden mit Wirkung zum 1.10.2024 mit der regulären ISIN (AT000000STR1) zusammengeführt werden.

Der letzte Handelstag der Neuen Aktien mit der temporären ISIN (AT0000A36HJ5) ist für Donnerstag, 26.9.2024 vorgesehen; ab Dienstag, 1.10.2024 werden auch die Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2024 im Segment Prime Market der Wiener Börse unter der regulären ISIN (AT000000STR1) handelbar sein.

F: Wie werden die Neuen Aktien bei mir nach österreichischem Steuerrecht behandelt?

Bitte beachten Sie, dass von Seiten STRABAG SE keine steuerliche Beurteilung oder Beratung erfolgt. Aktionären und Aktionärinnen wird empfohlen, zu ihrer steuerlichen Situation entsprechende Beratung einzuholen.

A: Bei Ausgabe der Neuen Aktien kommt es zu einem Anschaffungsvorgang. Die Anschaffungskosten (bzw Buchwerte im Falle des Betriebsvermögens) der Neuen Aktien entsprechen im Wesentlichen der Höhe des Ausschüttungsanspruches, auf den zur Aufbringung der Sachkapitalerhöhung durch die Abwicklungsstelle, auf die der Ausschüttungsanspruch zuvor abgetreten wurde, verzichtet wird. Die Neuen Aktien sind in jedem Fall Neubestand.

Hinweise:

Dieses Dokument stellt weder einen Prospekt, noch ein Angebot, Aufforderung oder Einladung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren der STRABAG SE dar und ist auch keine Finanzanalyse oder eine auf Finanzinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung.

Die Verbreitung dieser Information und ein Angebot von Wertpapieren der STRABAG SE unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Dokuments gelangen, werden aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren. Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren an, noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren durch, Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder sonstigen Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unrechtmäßig wäre.

Das Bezugsangebot für die neuen Aktien (Wahl der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien) wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des europäischen und österreichischen Rechts durchgeführt. Dementsprechend wurden und werden keine Bekanntmachungen, Zulassungen oder Genehmigungen für ein Angebot außerhalb Österreichs eingereicht, veranlasst oder gewährt. Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen, durch Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Jurisdiktion geschützt zu werden.

Zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Aktien hat STRABAG SE ein Dokument (prospektersetzendes Dokument) gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 auf der Internetseite der STRABAG SE veröffentlicht. Interessierte Aktionärinnen und Aktionäre sollten vor ihrer Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts (Wahl der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien) das prospektersetzende Dokument in der jeweils aktuellen Fassung (und die darin referenzierten Dokumente) aufmerksam lesen und für ihre Entscheidung berücksichtigen.

Weder Bezugsrechte auf neue Aktien noch neue Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Hoheitsgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre, direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet oder übertragen werden, außer innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika an qualifizierte institutionelle Käufer („*qualified institutional buyers*“ (QIBs) wie in Rule 144A des Securities Act definiert) oder aufgrund eines Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act oder den jeweiligen Ausnahmestimmungen eines anderen Staates oder in einer solchen Transaktion, die nicht darunterfällt, und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten vorliegt.

Soweit in diesem Dokument Vorhersagen, Erwartungen oder Aussagen, Schätzungen, Meinungen oder Prognosen über die zukünftige Entwicklung von STRABAG SE ("zukunftsgerichtete Aussagen") enthalten sind, wurden diese auf Grundlage der derzeitigen Ansichten und Annahmen des Managements von STRABAG SE erstellt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen verschiedenen Annahmen, die auf Grundlage aktueller interner Pläne oder externer öffentlich verfügbarer Quellen getroffen wurden, die durch STRABAG SE nicht separat verifiziert bzw. geprüft wurden und die sich als unzutreffend herausstellen können. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass Ergebnisse und/oder Entwicklungen wesentlich von den ausdrücklich oder implizit in dieser Veröffentlichung genannten oder beschriebenen abweichen werden. In Anbetracht dessen sollten Personen, in deren Besitz diese Veröffentlichung gelangt, nicht auf solche zukunftsgerichteten Aussagen vertrauen. STRABAG SE übernimmt keine Haftung oder Gewähr für solche zukunftsgerichteten Aussagen und wird sie nicht an künftige Ergebnisse und Entwicklungen anpassen. Es können sich die von STRABAG SE in diesem Dokument wiedergegebenen Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung des Dokuments auch ändern.